

EINSCHREIBEN

Baudepartement des Kantons St. Gallen
Rechtsabteilung
Lämmlibrunnstrasse 54
9000 St. Gallen

Datum: 13.08.00
Vertrag: 140-172

Die Behörde der Gemeinde Flawil

3. Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde vom 14.02.00 - Information der Bevölkerung

Sehr geehrter Herr Gämperle

Ihrem Mail vom 7. Juli muss ich eine versteckte Kritik entnehmen, dass ich laufend weitere Mängel der Gemeindebehörden Flawil melde. Ich habe daher den Eindruck, dass Sie an diesem Fall keine Freude haben und ihn am liebsten entsorgen würden. Dieser Eindruck wird auch durch die Starthemnis bestätigt, obwohl Sie sich anschliessend an die Arbeit gemacht haben. Ich bin mir durchaus bewusst, dass der ganze Fall sehr viel Arbeit verursacht (ich arbeite seit über einem Jahr fast ausschliesslich nur noch dafür). Aber gerade die Unkenntnis über den Stand der Arbeiten macht mir erst recht Sorgen, denn gegenüber einer Behörde darf ja nie im voraus getraut werden.

Trotzdem möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie nicht in der Lage sind, so schnell zu arbeiten, wie die Gemeindebehörden Flawil willentlich das Gesetz mit Schuhen treten und versuchen Fakten zu schaffen, damit sie weiterhin zu Lasten der Bevölkerung ungestört willkürlich schalten und walten können. Das hat zur Folge, dass Sie sich zwingend etwas einfallen lassen müssen, um Oberhand zu erhalten, denn ich kann Ihnen versichern, dass noch allerhand auf Sie zukommen wird. Sollten Sie sich nicht umgehend neu organisieren, und damit die bisherigen und noch weitere Verfehlungen nicht fristgerecht bearbeiten können, um so Klagefristen zu verpassen, so wird sich die Aufsichtsbehörde mehr als dem Verdacht aussetzen, dem bunten Treiben freien Lauf zu lassen, anstatt ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Dafür werde ich aber kein Verständnis aufbringen und Null Toleranz zeigen sowie notfalls auch bereit sein, **rechtliche Schritte gegen die Fehlbaren der Aufsichtsbehörde zu ergreifen, unabhängig von Rang und Namen**. Ich bitte Sie, dies mehr als nur zur Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass auch Sie umgehend beginnen, sich gegen Ihre Vorgesetzten abzusichern, damit schlussendlich nicht Sie alleine im Regen stehen!

Gleichzeitig möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, dass Sie sich wohl auf den mir zitierten Artikel 241, Absatz 2 des Gemeindegesetzes (Der Anzeiger hat Anspruch auf eine kurze Stellungnahme der Aufsichtsbehörde.) berufen können und mich mit einer kurzen Stellungnahme abfertigen könnten. Tatsache ist aber, dass die Kantonale Praxis ganz anders gehandhabt wird und der Entscheid regelmässig Klartext spricht. Weiter kommt noch dazu, dass es sich hier nicht um irgend eine Bagatelle handelt, sondern um weit mehr, das das gesellschaftliche Zusammenleben massiv betrifft. **Aus diesem Grund werde ich mich nicht mit einer dünnen Stellungnahme zufrieden geben und fordere daher heute schon den vollständigen und rekursfähigen Bericht.**

Wie Sie sehen, werden bereits die nächsten Mängel angezeigt und bereits in der ersten Schrift allgemein gerügte Mängel bewiesen:

1. Bezirksanzeiger als Anzeiger Flawil

Bereits im Kapitel 12.6 der Aufsichtsbeschwerde habe ich gerügt, dass die Druckerei Flawil AG als Herausgeberin der örtlichen Tagespresse gegenüber der Gemeindebehörden eine unkritische Haltung einnehme und als Dank dafür vom Gemeinderat zum Beispiel konkurrenzlos den Druckauftrag der Amtsberichte erhalte.

Am 20. Juli publizierte die Wilerzeitung/Volksfreund einen Artikel (Beilage 91), in dem mitgeteilt wurde, dass die Druckerei Flawil AG dem Gemeinderat ein neues Angebot für die amtlichen Bekanntmachungen unterbreitet habe und letzterer davon Gebrauch gemacht habe. Aufgrund der Höhe der Ausgaben, die jährlich wiederkehren, unterliegt das Geschäft dem fakultativen Referendum. Dieses hat der Gemeinderat auch korrekt ausgeschrieben.

Da es sich aber um eine neue Ausgabe im Gemeindehaushalt handelt, - und aus Sicht des Gemeinderates ist es dies auch, ansonsten das Referendum nicht hätte publiziert werden müssen - ist dieser Lieferauftrag zwingend gemäss Artikel 1 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) (Beilage 92) auszuschreiben. Aufgrund der mutmasslichen Summe und der jährlichen Wiederholung ist sogar das offene Verfahren unumgänglich.

Es erstaunt den Schreibenden überhaupt nicht, dass der Gemeinderat die amtlichen Bekanntmachungen unter Umgehung der Submissionsverordnung vergeben will. Damit wird gerade die in der Aufsichtsbeschwerde, Kapitel 12.6 „Die Arbeitsvergabe Herstellung der jährlichen Amtsberichte“, beschriebene These bestätigt, dass für diese Begünstigung die Druckerei Flawil AG eine unkritische Berichterstattung durchführt und nur Leserbriefe veröffentlicht, die dem Gemeinderat nicht schaden.

Die Probe auf's Exempel machte der Schreibende, indem er einen Leserbrief (Beilage 93) gegen diese Vergabe verfasste und an die Druckerei Flawil AG einreichte. Im voraus war schon klar, dass dieser provozierende Brief nicht publiziert würde, obwohl er nicht hätte besser in die Richtlinien über die Leserbriefe passen können.

Auch hier ging die Rechnung wiederum vollends auf und die Druckerei Flawil AG war noch so naiv, ihr Tatmotiv umfangreich zu schildern! Mit Schreiben vom 10.08.00 (Beilage 94) teilte nicht der Chefredaktor, sondern der Leiter Geschäftsfeld Verlag mit, dass dieser Leserbrief nicht veröffentlicht werde. Nicht ein Missverständnis, wie er schreibt, liegt vor, sondern eine vorsätzliche Verletzung der Submissionsverordnung durch beide Vertragsparteien. Mit der Übertragung der Beantwortung des Briefes vom Chefredaktor an den Verlagsleiter wurde dieser Brief mit Sicherheit auch in der Geschäftsleitung besprochen, sind doch beide genannten Personen darin vertreten. Die dem Beschwerdeführer von Kennern der Szene spontan bestätigten Informationen, dass hinter diesem ganzen Verhalten der Geschäftsleiter und Verwaltungsrat Max Stark stecke, kann nur vermutet werden, denn die Ausarbeitung von derartigen Verträgen führt nicht irgend jemand durch, sondern diejenigen, die ein jahrzehnte altes Beziehungsnetz geflochten haben. Und das trifft hier genau zu.

Sowohl der Gemeinderat als auch die Druckerei Flawil AG haben vom Inhalt der Submissionsverordnung Kenntnis. Beide müssten spätestens seit meinen Beschwerden darauf aufmerksam gemacht worden sein, dass eine derartige Vergabe gesetzeswidrig ist, ja man kann sogar von krimineller Absicht reden.

Weiter ist erstens daraus zu entnehmen, dass der Gemeinderat seine Hausaufgaben seit Jahren nicht vollständig gemacht hat, indem nicht alle Haushalte mit dem amtlichen Publikationsorgan versorgt werden. Ist doch die gängige Praxis so, dass das amtliche Publikationsorgan, der Bezirksanzeiger von jedem einzelnen beim Herausgeber, der Druckerei Flawil AG gekauft werden muss.

Zweitens wird dem Leser mit dem Artikel bewusst vorgegaukelt, dass der Gemeinderat aufgrund der Gemeindeordnung seine amtlichen Publikationen nur über den Bezirksanzeiger bzw. neu den Anzeiger Flawil verbreiten könne. Die wahren Hintergründe sind den Lesern aber leider nicht bekannt. Damit wird ersichtlich, dass alles hintertrieben wird, um die Bevölkerung offen und sachlich zu informieren, damit die Herrschenden auch in Zukunft ihr Informations- und Druckmonopol haben. Weiter wird mit dem exklusiven zur Verfügung stellen der Frontseite versucht, den Anschein zu erwecken, dass nur dieses Medium tauglich sei. Damit versucht die Druckerei Flawil AG die Gemeinde an sich zu binden, damit sie auch bei schärferer Konkurrenz weiterhin eine Milchkuh zum melken zur Verfügung hat. Und ausgerechnet bestätigt sie das im Schreiben vom 10.08.00.

Drittens wird aus dem zeitlichen Vorgehen sichtbar, dass Gemeinderat und Druckerei Flawil AG eine unheilige Allianz bilden, indem sie die dieses Vorhaben sofort erledigt haben wollen und nicht bis zur nächsten ordentlichen Bürgerversammlung warten können. Stichhaltige Gründe für ein sofortiges Handeln sind schlichtweg nicht vorhanden. Damit wird einmal mehr ein grosser bürokratischer Leerlauf in Kauf genommen, denn im Falle, das Referendum werde erfolgreich ergriffen, ist innert drei Monaten eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Viertens ist für die Abonnenten des Bezirksanzeiger erst recht stossend, dass dieser ab 1. Oktober nicht mehr erscheinen soll, die Abonnementsrechnung für den Anzeiger vom 01.07.00 bis 30.06.01 aber von allen Kunden bereits bezahlt wurde. Damit kassiert die Druckerei Flawil AG für dreiviertel Jahren das Entgelt doppelt und die Abonnenten, die gleichzeitig Steuerzahler sind, müssten diese auch noch via Steuergeldern finanzieren.

Fünftens ist dieser Schnellschuss überhaupt nicht ausgegoren. So will der Gemeinderat nur alle Haushaltungen in Flawil beliefern lassen. Alle andern Abonnenten des Bezirksanzeigers, die ausserhalb von Flawil wohnen, sind damit ausgeschlossen. Das amtliche Publikationsorgan ist aber nicht nur für die Flawiler nützlich, sondern vor allem auch für auswärts Wohnende, die in der Gemeinde noch Immobilienbesitz haben. Aber genau diese werden bei der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lösung nicht berücksichtigt, obwohl sie ebenfalls Steuern zu bezahlen haben und dies teilweise sogar mehr tun als einzelne Stimmberechtigte, bezahlt doch rund jeder 6. Flawiler keine Steuern. Aber genau diese Kategorie Abonnenten werden doppelt benachteiligt, denn ihnen steht das Referendum nicht zur Verfügung, da sie in der Gemeinde Flawil nicht stimmberechtigt sind.

Sechstens wäre es weiter lobenswert und der Konkurrenzsituation förderlich, wenn der Gemeinderat auch noch alternative und zukunftsgerichtete Bekanntmachungen prüfen würde.

Siebtens sind durch das nicht öffentliche Ausschreiben der vergebenen Arbeiten alle andern konkurrierenden Unternehmen nicht zur Klage berechtigt, denn nach Art. 41 VöB steht ihnen keine Verfügung entgegen.

Weiter liegt zu Ihrer Kenntnisnahme die Ergänzung der Pressebeschwerde vom 13.08.00 bei (Beilage 95).

Damit ist folgendes zu unternehmen:

1. Es ist festzuhalten, dass die beabsichtigte Vergabe der amtlichen Bekanntmachung an die Druckerei Flawil AG unrechtmässig erfolgte und deshalb – unabhängig von einem möglichen Referendum - aufzuheben sei.
2. Gegen den Gemeinderat Flawil sind Sanktionen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.94 zu ergreifen wegen der wiederholten und vorsätzlichen Verletzung der Vergabebestimmungen.
3. Sowohl gegen den Gemeinderat als auch gegen die Druckerei Flawil AG ist wegen Begünstigung und allenfalls weiterer Straftatbestände zu ermitteln und Klage zu erheben.

2. Rufschädigung von Bürgern durch Behörden und Verwaltung

Bereits in meiner Beschwerde vom 14.02.00 habe ich am Schluss darauf hingewiesen, dass Behörden und Verwaltung anders Denkende und Konkurrenten denunzieren und so diese Personen aus Eigennutz in der Gemeinschaft ausgrenzen. Selbstverständlich kann dies nicht sehr offen durchgeführt werden, müsste man doch in einem konkreten Fall mit Klage rechnen. Das ganze Desavouieren erfolgt unterschwellig und gezielt. Dass dem so ist, kann aus der Antwort des Chefredaktor Wilerzeitung / Volksfreund auf die Pressebeschwerde (Beilage 96) klar entnommen werden. Dieses Schreiben hat mich dazu bewegt, dies zu thematisieren.

Bereits im 2. Kapitel seiner Stellungnahme wird bestätigt, dass die Recherchen des Volksfreund wegen der Entlassung des Bausekretär Angehrn eine mangelnde berufliche Qualifikation ergab. Wie sie aber aus der Antwort des Gemeinderates haben entnehmen können, trifft dies überhaupt nicht zu. Nicht die Qualifikation war der Grund seiner Kündigung, denn nicht umsonst wurde er willig in seinem Amt belassen und konnte sogar noch zum Chef Bauamt aufsteigen, sondern die Tatsache, dass er die Willkür und Korruption nicht mehr mitrug. Das heisst, den Vertretern des Volksfreundes wurde bewusst die Unwahrheit mitgeteilt. Pech hatte nun ausgerechnet U. Angehrn, dass das Schicksal sogar ihn traf, gehörte er doch ursprünglich auch diesem Kreis an, der mithilfe, einen dubiosen Zirkel zu schützen.

Die Äusserung des Chefredaktors im 4. Kapitel seiner Stellungnahme „Unsere Recherchen ergaben aber ein anderes Bild.“, schlägt in dieselbe Kerbe wie im vorherigen Absatz geschildert. Leider hatte auch der Chefredaktor Unseld den Mut nicht, etwas konkreter zu werden.

Tatsache ist aber auch hier, wie ich u.a. auch von meiner Bauherrschaft und Mieterschaft erfahren musste, dass im Gemeindehaus alles unternommen wird, um den Beschwerdeführer zu diffamieren. Im Rampenlicht stehen aber immer dieselben Personen.

Daraus sind folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Es ist festzustellen, dass der Gemeinderat die Bevölkerung wiederholt und vorsätzlich falsch informiert hat.
2. Es ist festzustellen, dass der Gemeinderat, oder zumindest einzelne Vertreter davon, sowie einzelne Personen der Gemeindeverwaltung verschiedentlich Drittpersonen diffamiert haben.
3. Die einzelnen Verursacher sind rechtlich wegen Rufschädigung zur Verantwortung zu ziehen.

3. Fall Bauermittlungsgesuch H. Gehrig, Böschenweg / Stockenstrasse

Hugo Gehrig, ein Treuhänder will für sich ein Einfamilienhaus mit Geschäftsräumen bauen. Das auserwählte Grundstück findet er am Böschenweg / Stockenstrasse in der Bauzone GI A. Beim ersten Anlauf zur Abklärung dieses Vorhaben machte im der Heimatschutz einen Strich durch die Rechnung und die Baukommission stellte sich hinter diesen Entscheid. Beim zweiten Versuch war der Heimatschutz einverstanden, dafür die Baukommission nicht mehr. Die fadenscheinige Begründung der Baukommission in der Beantwortung des Bauermittlungsgesuches war, dass in dieser Bauzone keine Wohnbauten errichtet werden dürfen.

Sachverhalt: Die heute gültige Bauordnung lässt in der Bauzone GI A gemäss Art. 27, Abs. 4 freistehende Wohnhäuser explizit zu.

Aufgrund diesem willkürlichen Entscheid wird man den Eindruck nicht los, dass sich hier die Gemeinderäte in corpore gegen einen kritischen Bürger und zugleich Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (GPK) als bisheriger Vertreter der FdP mit illegalen Mitteln zur Wehr setzen und versuchen, ihn so zu einem gefälligen Verhalten gegenüber dem Gemeinderat zu bewegen oder die Konsequenzen zu ziehen. Erfahren musste der Beschwerdeführer, dass sich den Mitgliedern der GPK vom Gemeinderat des öfteren der Drohfinger gezeigt werde. Wie weit diese Drohungen gehen, habe ich aber nicht herausgefunden und noch nicht weiter verfolgt.

Weiter dürfte die Chance für den Baupräsidenten Felix Bossart sehr klein sein, dass er an diesem Objekt hätte die Elektroarbeiten ausführen können.

4. Fall Blesi – Verhindertes Baugesuch

Zirka im Jahre 1992 stellte der damalige FdP-Gemeinderat Blesi für seine expandierende Firma ein Baugesuch für ein Betriebsgebäude im Schendrich. Seinen Ausführungen zu entnehmen war, dass der Nachbar, die Firma WAFAG, vertreten durch E. Steinemann, heute Mitaktionär bei der Firma KHG-Bau AG, Einsprache erhob, weil er Befürchtungen hegte, dass er seine Firma nicht mehr erweitern könnte. Die Baukommission hätte es durchaus in der Hand gehabt, hier einzuschreiten und der trölerischen Einsprache einen Riegel zu schieben. Aber sie reagierte absichtlich nicht.

Unternehmer Blesi fackelte nicht lange und zog mit seiner Firma von Flawil nach Schwarzenbach. Diese Angelegenheit wurde damals in der Presse veröffentlicht. Sie zeigt aber einmal mehr, dass eine Oligarchie am Werke ist, die Ziele verfolgt, die dem Schreibenden noch nicht ganz transparent sind.

5. Schluss

Sie sehen, dass mein Aufwand kein Hindernis scheut, um mich gegenüber dem Gemeinderat durchsetzen zu können. Die genau gleich grosse, wenn nicht noch viel grössere Energie werde ich an den Tag legen, wenn jemand in der Aufsichtsbehörde versuchen würde, irgend etwas zu hintertreiben, zu verzögern und zu vertuschen. In diesem Fall würde ich ebenfalls nicht lange fackeln und das beinhart umsetzen, was ich eingangs geschildert habe.

Weiter ist die Zeit reif, um so in zirka drei bis vier Monaten zu einem entscheidenden und vernichtenden Schlag gegen diese korrupte Bande auszuholen.

Ich danke Ihnen für kompromisslose Umsetzung meiner Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- 91 Zeitungsartikel vom 20.07.00 betreffend Bezirksanzeiger wird Anzeiger Flawil
- 92 Auszug aus der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11)
- 93 Leserbrief an die Wilerzeitung/Volksfreund vom 08.08.00
- 94 Absagebrief mit Begründung der Druckerei Flawil AG vom 10.08.00
- 95 Ergänzung der Pressebeschwerde vom 10.05.00, 13.08.00
- 96 Antwort des Chefredaktor Volksfreund auf Pressebeschwerde vom 29.06.00